

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

14. Jahrgang

Burg, 30.11.2021

Nr.: 43

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 358 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG für eine Grundwasserabsenkung im Zuge eines Neubaus einer Produktionshalle auf dem Grundstück Am Werder 2, 39307 Genthin in der Gemarkung Genthin, Flur 2 573
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 359 Stellenausschreibung - Bürgermeisterin/Bürgermeisters (m/w/d) 574
 - 360 1. Änderung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB der Gemeinde Elbe-Parey, Ortsteil Zerben 576
 - 361 Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung, gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i. V. m. § 4, Abs. 3a BauGB - Maßnahmen G, sowie Festsetzungen nach § 9, Abs. 1 BauGB und § 8, 8a BNatSchG der Gemeinde Güsen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB 577
 - 362 Bekanntmachung 1. Änderung der Innenbereichssatzung Bergzow 579
 - 363 Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Elbe-Parey über die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „An der Mühle“ der Gemeinde Elbe-Parey/OT Güsen im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 580

- 364 Bekanntmachung Bebauungsplan „Neubau Kindertagesstätte Derben“ und 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB582
- 365 Widmung der Straßenfläche „Birkenweg“ in Menz584
- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 366 1. Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz – Gübs587
 - 367 16. Änderungssatzung – des Abwasserzweckverbandes Möckern zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung.....588
 - 368 14. Änderungssatzung – des Abwasserzweckverbandes Möckern zur Änderung der Gebührensatzung für dezentrale Entsorgung589
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 369 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wohnungsgesellschaft Gommern mbH für das Geschäftsjahr 2020589

370 Bekanntmachung zur Durchführung von Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz in Pabsdorf..... 592

371 Offenlegung zum Bodenordnungsverfahren Leitzkau..... 594

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

358

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG für eine Grundwasserabsenkung im Zuge eines Neubaus einer Produktionshalle auf dem Grundstück Am Werder 2, 39307 Genthin in der Gemarkung Genthin, Flur 2

Die Feuerverzinkung Genthin GmbH & Co. KG plant den Neubau einer Produktionshalle. Für die Gründungsfundamente des bereits im Vorfeld genehmigten Vorhabens ist eine temporäre Grundwasserabsenkung notwendig.

Zu diesem Bauvorhaben wurde im Vorfeld bereits eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Da sich aber die Bauzeit und damit auch die Grundwasserentnahmemenge von 250.000 m³ um ein Vielfaches erhöht hat, ist es notwendig, eine erneute Vorprüfung durchzuführen. Hierbei wird die Gesamtentnahmemenge von 932.000 m³ betrachtet.

Gemarkung:	Genthin	Flur:	2	Flurstück(e):	10031
	Genthin		2		10360

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2 (A) der Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370).

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass nach der gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen für die Vorprüfung sowie der Erläuterungsbericht über die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung werden beim Landkreis Jerichower Land, Brandenburger Straße 100 in 39307 Genthin, Fachbereich Umwelt, Zimmer 337,

im Zeitraum vom

1. Dezember 2021 bis einschließlich 30. Dezember 2021

während der Sprechzeiten des Landkreises

Montag bis Mittwoch:	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag:	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag:	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der derzeitigen Pandemie-Lage (COVID-19) ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03921 - 949 7403 und unter Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln möglich.

Burg, den 11. November 2021

Im Auftrag

gez. Dreßler

B. Städte und Gemeinden

2. Amtliche Bekanntmachungen

359

Stadt Möckern

Stellenausschreibung

In der Stadt Möckern ist zum 8. Juli 2022 die Stelle der/des hauptamtlichen

Bürgermeisterin/Bürgermeisters (m/w/d)

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Stadt Möckern ist eine Einheitsgemeinde mit einer Gesamtfläche von 500 km² und hat ca. 13.000 Einwohner. Das Stadtgebiet ist in 50 Ortsteile gegliedert, die wiederum 27 Ortschaften bilden.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Beamtin/Beamter auf Zeit und leitet als Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamter die Verwaltung der Stadt Möckern. Sie/er vertritt und repräsentiert die Stadt Möckern.

Gemäß § 61 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (**KVG LSA**) wird der Bürgermeister gemäß den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (**KWG LSA**) von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern für die Dauer von **sieben** Jahren gewählt.

Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet am **20. März 2022**, eine eventuell erforderliche Stichwahl am **10. April 2022**, statt.

Das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist nach der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt (**KomBesVO**) in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach § 7 der KomBesVO gewährt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21. aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben (§ 39 Abs. 1 Satz 1 des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen

sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen.

Auf die Hinderungsgründe gemäß § 62 Abs. 2 KVG LSA wird hingewiesen. Demnach kann der Personenkreis nach § 41 Abs. 1 Nrn. 2 bis 7 KVG LSA nicht gleichzeitig Bürgermeisterin/Bürgermeister sein. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Möckern kann nicht gleichzeitig Mitglied eines Ortschaftsrates oder Ortsvorsteher einer Ortschaft in der Stadt Möckern sein.

Nach § 30 Abs. 2 KWG LSA muss eine Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hierzu sind beim Wahlleiter die amtlichen Vordrucke (**Anlage 6** KWO LSA) abzufordern. Für Bewerberinnen und Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 KWG LSA entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Die Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung ist der Erklärung beizufügen.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 30 Abs. 3 Satz 1 KWG LSA befreit.

Wer durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2a KWO LSA begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach **Anlage 9a** KWO LSA darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf sein Mandat verzichtet.

Über diese in § 62 Abs. 1 KVG LSA genannten Voraussetzungen hinaus sind keine weiteren Qualifikationen oder sonstige Nachweise erforderlich.

Die Bewerbungen um die Stelle der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind mit aussagefähigen Unterlagen schriftlich unter Angabe von

- Namen und Vornamen
- Tag der Geburt
- Geburtsort
- Beruf und
- Anschrift der Hauptwohnung

an folgende Anschrift zu richten:

**Stadt Möckern
Wahlleiter
Kennwort: „Bürgermeisterwahl“
Am Markt 10
39291 Möckern**

Der Bewerbung ist eine Bescheinigung der Wählbarkeit der Wohnsitzgemeinde nach Muster der **Anlage 9** KWO LSA beizufügen.

Bewerben sich Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union um das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, haben sie mit der Bewerbung gegenüber dem Wahlleiter eine Versicherung nach dem Muster der **Anlage 8b** zu § 38a KWO LSA abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Bewerbungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung und endet am **21. Februar 2022 um 18.00 Uhr**. Eine Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden.

Über die Zulassung der Bewerberinnen/Bewerber entscheidet der Wahlausschuss.

Den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird die Gelegenheit gegeben, sich am **10. März 2022 um 19.00 Uhr** in der Stadthalle Möckern im Rahmen einer Einwohnerversammlung den Bürgern vorzustellen.

Alle amtlichen Formblätter, insbesondere die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften, werden kostenfrei während der Dienststunden durch das Wahlamt der Stadt Möckern zur Verfügung gestellt.

Ein aktuelles behördliches Führungszeugnis (nicht älter als sechs Monate) ist im Verfahren vorzulegen. Die Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Informationen über die Stadt Möckern finden Sie unter www.moeckern-flaeming.de.

Möckern, 17.11.2021

In Vertretung

gez. Maier
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

360

Gemeinde Elbe-Parey

Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey
1. Änderung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB der Gemeinde Elbe-Parey
Ortsteil Zerben

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung am 26.10.2021 mit dem Beschluss BV/128/2019-2024 die Abwägung und mit dem Beschluss BV/129/2019-2024 die 1. Änderung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB der Gemeinde Elbe-Parey OT Zerben in der Fassung vom September 2021 beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht (gemäß § 10 Abs. 3 BauGB).

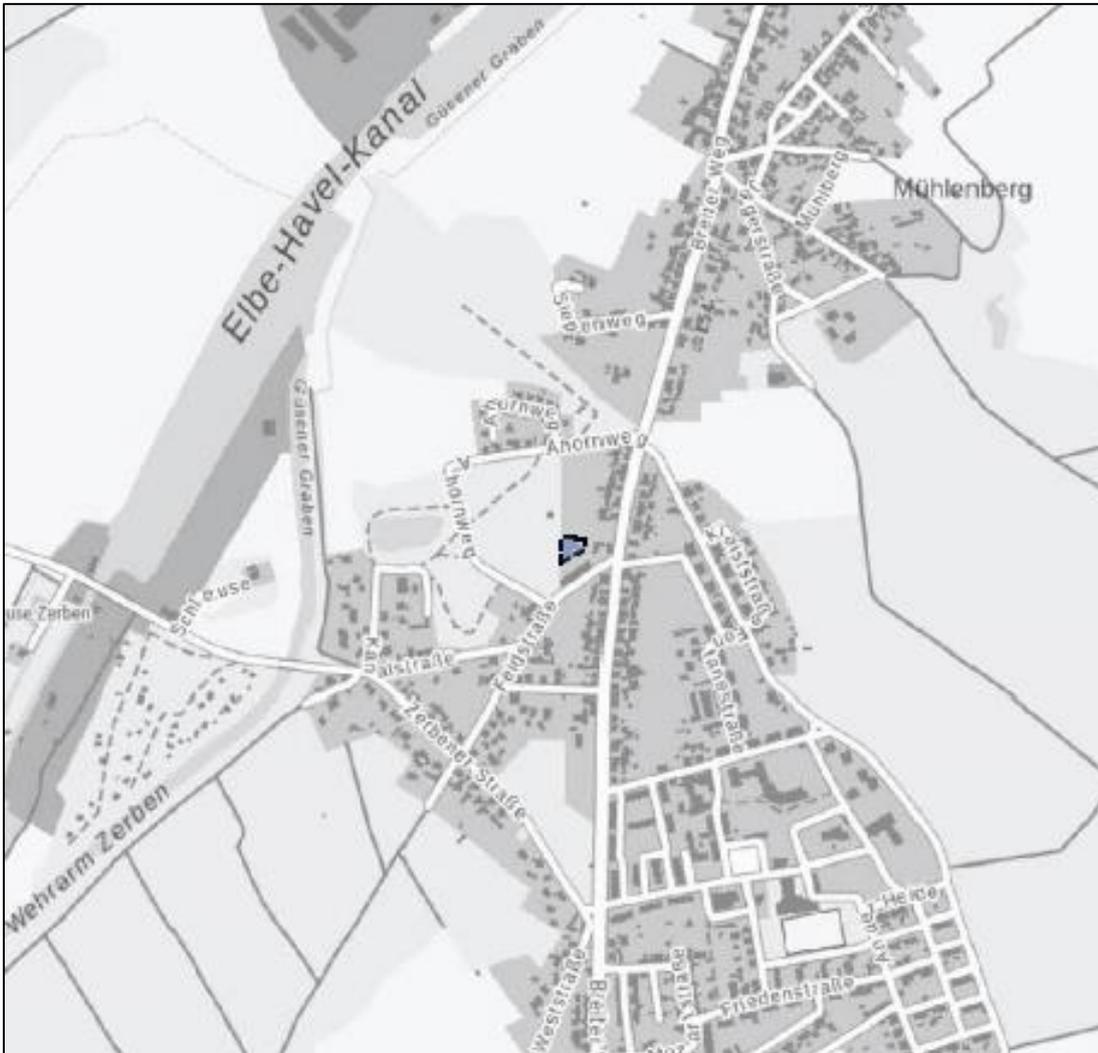
Der Geltungsbereich befindet sich in der Ortschaft Zerben, südlich der Mühlenstraße. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet das Flurstück 106 der Flur 5 in der Gemarkung Zerben. Die vorliegende Änderung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB der Gemeinde Elbe-Parey OT Zerben wird entsprechend dem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung ist in der folgenden Übersichtskarte ersichtlich.

räumliche Geltungsbereich der Änderung beinhaltet die Flurstücke 1458/89 und 1456/89 der Flur 1 in der Gemarkung Güsen.

Die vorliegende Änderung wird entsprechend dem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Satzung Güsen ist in der folgenden Übersichtskarte ersichtlich.



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 1. Änderung der Satzung Güsen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 07.12.2021 bis einschließlich 21.01.2022

in der Gemeinde Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, Raum 105 während der folgenden Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzliche Termine zur Einsichtnahme können unter der Telefonnummer 039349/93-520 vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Anregungen schriftlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist

Elbe-Parey den, 16.11.2021

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

362

Gemeinde Elbe-Parey

Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey 1. Änderung der Innenbereichssatzung Bergzow

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung am 26.10.2021 mit dem Beschluss BV/130/2019-2024 die Abwägung und mit dem Beschluss BV/131/2019-2024 die Aufnahme einer Teilfläche von ca. 2.000 m² Gemarkung Bergzow der Flur 3 des Flurstückes 13/7 in den Innenbereich der Abrundungs- und Ergänzungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 4 BauGB) in der Fassung vom September 2021 beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht (gemäß § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Geltungsbereich befindet sich in der Ortschaft Bergzow, nördlich des Ahornwegs. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet das Flurstück 13/7 der Flur 3 in der Gemarkung Bergzow.

Die vorliegende Änderung wurde entsprechend dem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Innenbereichssatzung Bergzow ist in der folgenden Übersichtskarte ersichtlich.



Jedermann kann die 1. Änderung der Innenbereichssatzung Bergzow und die Begründung dazu in der Gemeinde Elbe-Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, Raum 105 während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Elbe-Parey den, 16.11.2021

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

363

Gemeinde Elbe-Parey

Bekanntmachung

**Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Elbe-Parey
über die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes
„An der Mühle“ der Gemeinde Elbe-Parey/OT Güssen
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat Elbe-Parey hat in seiner Sitzung am 21.09.2021 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „An der Mühle“ im Ortsteil Güssen beschlossen.

Stellungnahmen zur 2.Änderung des Bebauungsplans können auch bis einschließlich 21.01.2022 bei der Gemeinde Elbe-Parey per E-Mail unter bauamt@elbe-parey.de abgegeben werden. Gleichzeitig wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zu Erörterung gegeben. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach § 4 Abs.2 und 4a i. V. m. § 13 BauGB beteiligt und sind nach § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung zu unterrichten. Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen (vgl. Rundverfügungen Nr. 10/2017 und 21/2017).

Elbe-Parey, den 18.11.2021

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

364

Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey
Bebauungsplan „Neubau Kindertagesstätte Derben“ und 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 23.03.2021 mit Beschluss BV/091/2019-2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Neubau Kindertagesstätte Derben“ beschlossen. Das Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Derben, Neuer Weg nördlich des Sportplatzes. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet das Flurstück 10039 und 101340 (teilweise) der Flur 1 in der Gemarkung Derben.

Gleichzeitig wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey eingeleitet (Parallelverfahren).



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Neubau Kindertagesstätte Derben“ und der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey sind identisch. Dieser ist in der folgenden Übersichtskarte ersichtlich:

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck liegen der Vorentwurf des Bebauungsplans „Neubau Kindertagesstätte Derben“ und der Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 07.12.2021 bis einschließlich 21.01.2022

in der Gemeinde Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, Raum 105 während der folgenden Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
 Dienstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
 Donnerstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzliche Termine zur Einsichtnahme können unter der Telefonnummer 039349/93-520 vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Anregungen schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist

Elbe-Parey den, 22.11.2021

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

365

Stadt Gommern

**Öffentliche Bekanntmachung
Widmung der Straßenfläche „Birkenweg“ in Menz**

Verfügung

1. Straßenbeschreibung

Straßenbezeichnung: Birkenweg

Gemarkung Menz Flur 3

Flurstücke:

177/25	79 m ²
177/26	6 m ²
10231	5 m ²
10233	4 m ²
168/6	49 m ²
168/4	5 m ²
165/3	86 m ²
175/4	2.166 m ²
10163	69 m ²
266	1.106 m ²
166/12	133 m ²
10159	295 m ²
10177	331 m ² Teilfläche ca. 88 m ²
166/10	56 m ²
166/8	18 m ²
163/11	238 m ²
166/6	24 m ²
160/18	69 m ²
10225	28 m ²
10230	286 m ²
10187	1.444 m ²
177/24	54 m ²
159/5	598 m ² Teilfläche ca. 190 m ²
177/18	139 m ²
183/22	487 m ²

Der Birkenweg erstreckt sich mit

- seiner Hauptzuwegung
beginnend im Westen an der Einmündung der B 184 – Magdeburger Straße bis Wendeanlage im Osten am Ende der Straße;
- der langen Stichstraße
beginnend im Süden am Abzweig von der Hauptzuwegung Birkenweg bis an das nördliche Ende der Sackgasse, endend mit den Flurstücken 166/6 und 163/11; darin enthalten ist eine Wendeanlage auf

- dem Flurstück 10159 und einer Teilfläche aus dem Flurstück 10177, die zwischen den Grundstücken Birkenweg 21 b und 21 gelegen ist;
- der kurzen Stichstraße
beginnend im Süden am Abzweig von der Hauptzuwegung Birkenweg bis an das nördliche Ende der Sackgasse, endend mit den Flurstücken 10225 und 160/18; darin enthalten ist eine Wendeanlage auf dem Flurstück 10230, die zwischen den Grundstücken 19 a und 18 gelegen ist;
 - dem Querverbindungsweg zwischen der langen und der kurzen Stichstraße
 - und dem Querverbindungsweg mit den Flurstücken 177/18 und 183/22 zwischen der Hauptzuwegung Birkenweg und der Straße Mühlberg.

Der betreffende Abschnitt ist im Plan gekennzeichnet.

Gemeinde: Stadt Gommern

Landkreis: Jerichower Land

2. Verfügung

2.1. Die unter 1. bezeichnete Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße gewidmet.

2.2. Widmungsbeschränkungen (Nutzungsart):

Die unter 1. genannten Flurstücke werden in der Nutzung auf Fußgänger- und Radverkehr sowie die Zufahrt von und zu Anwohnern der Grundstücke begrenzt und als Gemeindestraße gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast

Bezeichnung: Stadt Gommern

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung

Mit Inkrafttreten der neuen Widmungsverfügung tritt die Widmungsverfügung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Beschluss-Nr.: 04-02-99 vom 22.04.1999 mit Datum des Wirksamwerdens am 28.05.1999 außer Kraft.

5. Sonstiges

Die Verfügung nach Nr. 2 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und kann während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern (Bauamt – Zimmer 2) eingesehen werden. Ebenso kann der Lageplan während der Dienstzeiten im Bauamt – Zimmer 2 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Gommern, den 24.11.2021

gez. Hünenbein
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

366

Trink- und Abwasserzweckverband
Wahlitz - Menz – Gübs

**1. Änderung der Satzung
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz - Gübs**

Aufgrund des §§ 6 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) sowie aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA NR 12/2014 S. 288) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz – Menz – Gübs in der Sitzung am 1. Oktober 2021 folgende Satzungsänderung zur Einführung der Stimmführerschaft nach § 11 Absatz 4 des Gesetzes für Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) beschlossen.

Der § 5 Absatz 1 und der § 9 Absätze 2 und 3 der Verbandssatzung erhalten folgenden Wortlaut:

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung setzt sich aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern zusammen. Die Vertreter sollen Einwohner der Ortschaften sein. Die Zahl der entsandten Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Ortschaften, und zwar der Gestalt, dass von jedem Verbandsmitglied je 200 angefangene Einwohner ein Vertreter entsendet wird. Maßgebend sind die für die Kommunalwahl festgestellten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder. Während der Wahlperiode tritt keine Änderung der Stimmenzahl ein. Die Wahlperiode deckt sich mit der Kommunalwahlperiode. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Hierfür legt die Vertretung des Verbandsmitgliedes durch Beschluss einen namentlich bestimmten Vertreter und bis zu zwei namentlich bestimmte Stellvertreter fest (Stimmführer). Die Übertragbarkeit des Stimmrechtes auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes ist möglich. Die Vertreter werden von den Verbandsmitgliedern nach der jeweiligen Kommunalwahlperiode nach dem für die Bildung von Ausschüssen des Gemeinderates vorgeschriebenen Verfahren bestimmt und dem Verband schriftlich benannt. Die Vertreter können im begründeten Falle vom Stadtrat der entsendenden Kommune abberufen werden. Gleiches gilt für die Stimmführerschaft.

§ 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung

2. Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nicht anders bestimmt, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Die Stimmen der in der Sitzung anwesenden Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich durch den jeweiligen Stimmführer abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Ausnahmen von dieser Regelung betreffen Beschlüsse für: - den Beitritt und Austritt von Mitgliedern,
- die Auflösung des Verbandes,

diese Beschlüsse müssen mit einer 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung sowie die Mehrheit der Verbandsmitglieder gefasst werden.

Die 1. Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz – Menz – Gübs tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

gez. Wolter
Verbandsgeschäftsführer

367

Abwasserzweckverband Möckern

- 16. Änderungssatzung –

des Abwasserzweckverbandes Möckern zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

Aufgrund der §§ 5,8,45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und aufgrund §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des AZV Möckern auf ihrer Sitzung am 02.11.2021 beschlossen, die Beitrags- und Gebührensatzung des AZV Möckern vom 25.11.1997, bekanntgemacht in der Zeitung „Volksstimme“ am 07.02.1998, zuletzt geändert durch die 15. Änderungssatzung vom 06.11.2018, bekannt gemacht am 19.12.2018 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, Nr. 18, wie folgt zu ändern:

I. sachliche Änderungen

§ 1

Der § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr wird für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung erhoben und beträgt 2,92 €/m³.

Der § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt in Abhängigkeit von der Größe des Wasserzählers je angefangenen Monat.

<i>Q₃</i>	<i>Preis / Monat</i>
4	12,00 €
10	30,00 €
16	48,00 €
25	75,00 €
40	120,00 €
63	189,00 €
100	300,00 €

„Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zu Grunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück). Dies gilt auch, wenn das Grundstück unbewohnt ist.“

II. Inkrafttreten

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Möckern, den

gez. Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

368

Abwasserzweckverband Möckern

- 14. Änderungssatzung –

**des Abwasserzweckverbandes Möckern zur Änderung der
Gebührensatzung für dezentrale Entsorgung**

Aufgrund der §§ 5,8,45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und aufgrund §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des AZV Möckern auf ihrer Sitzung am 02.11.2021 beschlossen, die Gebührensatzung für dezentrale Entsorgung des AZV Möckern vom 25.11.1997, bekanntgemacht in der Zeitung „Volksstimme“ am 07.02.1998, zuletzt geändert durch die 13. Änderungssatzung vom 06.11.2018, bekannt gemacht am 19.12.2018 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, Nr. 18, wie folgt zu ändern:

I. sachliche Änderungen

§ 1

Der § 4 Punkt 2 enthält folgende Fassung:

Für die Entleerung der Kleinkläranlagen werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

- Behandlungsgebühr 23,50 EURO/m³.

Der § 4 Punkt 3 enthält folgende Fassung:

Für die Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird folgender Gebührensatz festgesetzt:

- Behandlungsgebühr 6,50 EURO/m³.

II. Inkrafttreten

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Möckern, den

gez. Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 2. Amtliche Bekanntmachungen

369

Wohnungsgesellschaft mbH Gommern

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wohnungsgesellschaft Gommern mbH für das Geschäftsjahr 2020

- 1. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 01/2021 vom 30. September 2021 wird der von der K + L Wirtschaftsprüfung GmbH, Wirtschaftsprüferin Frau Könnecker, Alfeld am 08. September 2021 tes-

tierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 mit einem Jahresfehlbetrag von 87.033,16 EUR festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 87.033,16 EUR wird gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 02/2021 vom 30. September 2021 auf neue Rechnung vorgetragen. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung werden gemäß Beschlüsse der Gesellschafterversammlung Nr. 03/2021 und 04/2021 vom 30. September 2021 Entlastung erteilt.

2. „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wohnungsgesellschaft Gommern mbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wohnungsgesellschaft Gommern mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wohnungsgesellschaft Gommern mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verant-

wortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben, beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, das künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.“

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unsere Prüfung feststellen.“

Alfeld, den 08. September 2021

K + L Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Könnecker
Wirtschaftsprüferin

3. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 und der Lagebericht werden gemäß § 133 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, in der jeweils geltenden Fassung, in der Zeit vom 01. bis 09. Dezember 2021 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern, Albert-Schweitzer-Str. 12 a öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 16.11.2021

gez. Fiedler
Geschäftsführer

370

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
- Sonderungsbehörde -

Bekanntmachung

zur Durchführung von Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz

Gesetzliche Grundlage ist der § 11 des Gesetzes zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26. Oktober 2001, erschienen im Bundesgesetzblatt -BGBl. I Seite 2716, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 02. Juni 2021 (BGBl. I S. 1278). Es sollen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken, die für öffentliche Zwecke genutzt werden, sich aber noch in privatem Eigentum befinden, geregelt werden.

Zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse wird beabsichtigt, im Bereich

„K 1006“ in Pabsdorf Verfahrens - Nr.: V25-7015735-2021

der Gemarkung Möckern, Flur 16, Flurstück 10034 ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung un-
vermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte - Bodensonderungsgesetz - vom 20. Dezember
1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), zuletzt geändert durch Artikel 186 der Verordnung vom 31. August 2015
(BGBl. I S. 1474), durchzuführen.

Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße
15 in 06847 Dessau-Roßlau.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und die sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstigen Unterlagen an dem Verfahren mitzuwirken.

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des Bodensonderungsgesetzes durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

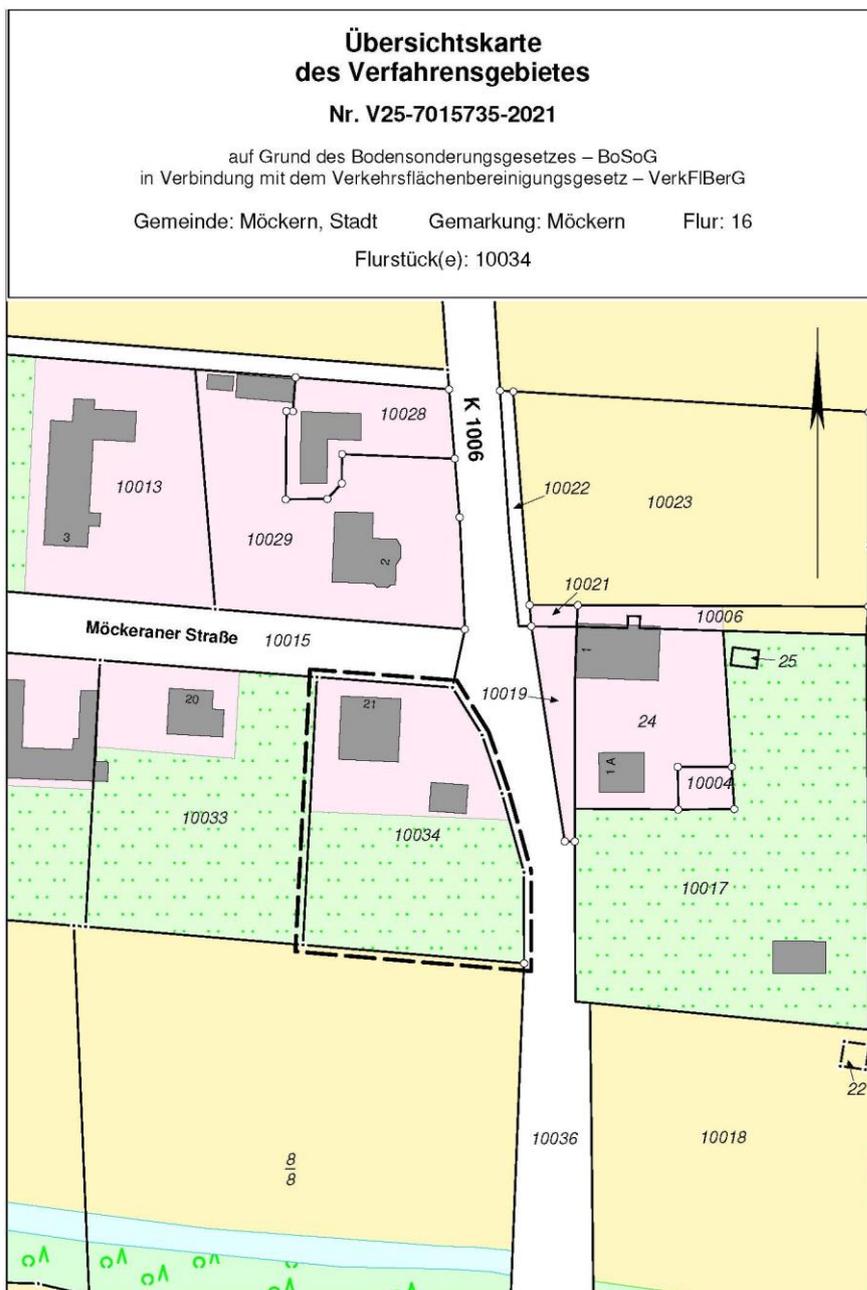
Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Im Auftrag

Siegel

Jochen Hausen



371

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

— — — — —

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesrecht unter www.sachsen-anhalt.de)

Für die

Gemarkung	Flur	in
Leitzkau	8,9,11,12,14	Stadt Gommern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Flurstücke und Gebäude aus Anlass der Übernahme der Ergebnisse eines öffentlich-rechtlichen Verfahrens verändert.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse eines Bodenordnungsverfahrens (Gemarkungsnamen, Flurnummern, Flurstücksnummern, Flurstücksgrenzen, Grenzpunkte und Gebäudegrundrisse) in dem oben genannten Bereich in das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte übernommen.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit vom 06.12.2021 bis 07.01.2022 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

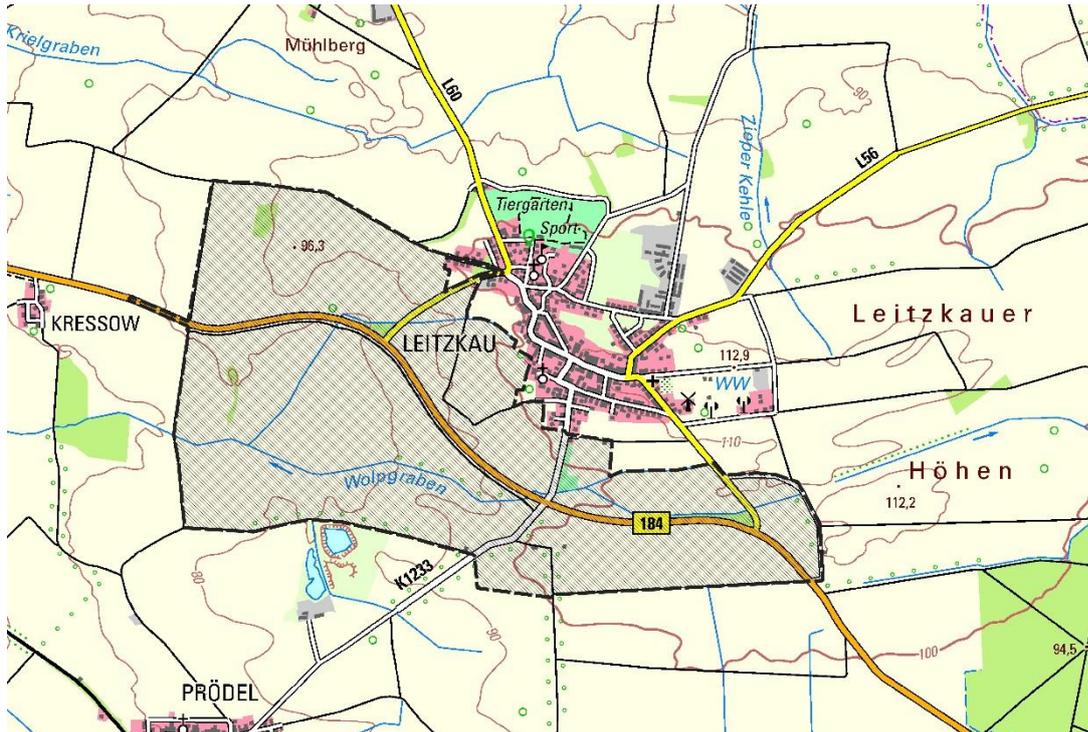
Gegen die Veränderungen im Liegenschaftsbuch und in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse eines Bodenordnungsverfahrens entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Henrik Beul

**Übersichtskarte zur Offenlegung
Auszug aus der Topographischen Karte 1:50.000 (unmaßstäblich)**

----- Grenze des Verfahrensgebietes BOV Leitzkau = Offenlegungsgebiet

Gemarkung: Leitzkau
Flur: 8, 9, 11, 12, 14



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformations-gesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSA S.716)

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
 PF 1131
 39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
 SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
 39288 Burg, Bahnhofstr. 9
 Telefon: 03921 949-1701
 Telefax: 03921 949-9507
 E-Mail: pressestelle@lkjl.de
 Internet: www.lkjl.de
 Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
 Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.